

Zur Einführung des Saccharinmonopols.

In einer im gestrigen Reichsgesetzblatt veröffentlichten Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Mai 1917 betreffend Aenderung der Anlage C zu § 18 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906 werden folgende Bestimmungen erlassen:

Im Einvernehmen mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien wird aus Anlaß der Einführung des Süßstoffmonopols die Anlage C zu § 18 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906 nachstehend geändert. Im Abschnitt II (künstliche Süßstoffe) der berufenen Anlage C, lit. a, ist der bisherige Text zu streichen; an seine Stelle tritt folgender Wortlaut:

„Der Bezug künstlicher Süßstoffe ist nur mit Bewilligung des Finanzministeriums gestattet. Auch zur Durchfuhr künstlicher Süßstoffe bedarf es einer finanzbehördlichen Bewilligung. Als künstliche Süßstoffe sind nicht nur die auf synthetischem Wege hergestellten, ihrer chemischen Zusammensetzung nach nicht zur Gruppe der Kohlehydrate gehörigen Zubereitungen, sondern auch alle anderen chemischen Erzeugnisse anzusehen, die eine höhere Süßkraft als reiner Rüben- (Rohr-)zucker besitzen. Es gehört insbesondere hieher Saccharin, d. i. Orthosulfaminbenzoesäureanhydrid oder Benzoesäure-sulfimid und seine Salze, Sukrol und Dulcin, d. i. Paraphenetol-carbamid, Glucin u. s. f. Der gleichen Behandlung wie die vorstehend genannten künstlichen Süßstoffe unterliegen auch die nicht süßschmeckende Orthosulfaminbenzoesäure, ihre Ester und das Orthotoluolsulfamid. Reisen die künstlichen Süßstoffe nur in einer 25 Gramm brutto nicht übersteigenden Menge zum eigenen Bedarfe ohne besondere Bewilligung und gebührenfrei einführen. Zur Ein- und Durchfuhr von unter Verwendung künstlicher Süßstoffe erzeugten Waren aus dem Zollausland bedarf es keiner besonderen monopolsbehördlichen Bewilligung, doch sind dieselben Nahrungsmittel oder Genußmittel in den Zoll-, beziehungsweise Frachtpapieren ausdrücklich als „saccharinhaltig“ zu deklarieren. Ferner ist für Nahrungs- und Genußmittel außer dem tarifmäßigen Eingangszoll die Lizenzgebühr mit 1 Krone für je ein Kilogramm des der Verzollung zugrunde zu legenden Gewichtes zu bemessen; doch steht es den Parteien frei, die Entrichtung nach dem in der Ware enthaltenen wirklichen Gehalte an künstlichen Süßstoffen zu verlangen.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.